

RS Uvs 2012/1/18 KUVS-2080/7/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.2012

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

41 Innere Angelenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

FrPolG 2005 §31 Abs1

FrPolG 2005 §120 Abs1 Z2

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Um den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG zu genügen ist im Fall einer Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes – wie vorliegend - grundsätzlich die als erwiesen angenommene Tat durch Verneinung aller in § 31 Abs. 1 FPG genannten Voraussetzungen für eine Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes zu umschreiben. Um den Anforderungen des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG zu genügen ist im Fall einer Bestrafung wegen unrechtmäßigen Aufenthaltes – wie vorliegend - grundsätzlich die als erwiesen angenommene Tat durch Verneinung aller in Paragraph 31, Absatz eins, FPG genannten Voraussetzungen für eine Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltes zu umschreiben.

Schlagworte

Unrechtmäßiger Aufenthalt, Fremdenpolizei, Tatbestandsmerkmale, Straferkenntnis, Konkretisierungsgebot

Zuletzt aktualisiert am

03.04.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>